

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Fremdsprache Deutsch/ Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. April 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Arts Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen von Nicht-EU-Bürgern/Nicht-EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 30. Juni und von EU-Bürgern/EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Arts Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang im Fach Germanistik oder in einem anderen neuphilologischen Fach oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt, und
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) Lehrveranstaltungen in den Bereichen Linguistik und Literaturwissenschaft mit einem Leistungsumfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat, wobei auf jeden der beiden Bereiche mindestens 15 ECTS-Punkte entfallen müssen. Basierte das zum ersten Abschluss führende Hochschulstudium nicht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder wurde die gemäß Satz 1 erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten nicht erreicht, so hat der Bewerber/die Bewerberin durch die Vorlage eines Exposés zu zwei Aufgabenstellungen aus dem Bereich der germanistischen Linguistik und Literaturwissenschaft (jeweils etwa 1200 Wörter) den Nachweis zu erbringen, dass er/sie über die erforderlichen sprach- und literaturwissenschaftlichen Kenntnisse verfügt.

(3) Die Zulassungskommission gibt für die Erstellung des Exposés jährlich ab dem 15. April auf der Internetseite des Deutschen Seminars für den Studiengang Master of Arts Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft eine Auswahl an Aufgabenstellungen bekannt,

von denen der Bewerber/die Bewerberin je eine aus dem Bereich Sprachwissenschaft und aus dem Bereich Literaturwissenschaft nach freier Wahl bearbeitet. Die Zulassungskommission entscheidet anhand folgender Kriterien, ob das Exposé als Nachweis ausreichend ist:

- überzeugende sprachwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Argumentation,
- korrekter Gebrauch der Fachterminologie,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Arts Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
5. gegebenenfalls ein Exposé gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 und
6. im Falle des § 2 Absatz 2 Satz 2 eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher Sprache, dass er/sie das Exposé gemäß Nr. 5 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei dem Koordinator/der Koordinatorin für den Masterstudiengang Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft (Postanschrift: Deutsches Seminar, Albert-Ludwigs-Universität, Platz der Universität 3, 79098 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

(1) Die Philologische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen des Deutschen Seminars, von denen einer/eine der Abteilung Germanistische Linguistik und einer/eine der Abteilung Neuere deutsche Literatur angehört, sowie zwei hauptberuflich dort tätigen Akademischen Mitarbeitern/Akademischen Mitarbeiterinnen, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Arts Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft durchführen und prüfungsbefugt sind. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine am Deutschen Seminar hauptberuflich tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten, der/die das betreffende Fach vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Philologischen Fakultät benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Philologischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Germanistik vom 28. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 15, S. 33–35) außer Kraft.

Freiburg, den 26. April 2017



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor